

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 33.

Darmstadt den 20. Juli 1821.

- 1.) Die Eintheilung des Landes in Landraths- und Landgerichtsbezirke — 2.) Bestimmung das da neu anzustellende landrätliche und landgerichtliche Personal auf fixe Geldbesoldung gesetzt werden soll — 3.) den Rang der künftigen Landräthe u. Landrichter betr. — 4.) Bestätigung einer milden Stiftung. — 5.) Den dritten Ober-Einnahmebezirk der Provinz Starkenburg betr. — 6.) Erledigung einer geistlichen Stelle. — 7.) Sterbfälle. — 8.) Dienstaachrichten.

Die Eintheilung des Landes in Landraths- und Landgerichtsbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit der, von Allerhöchstdenselben beschlossenen neuen Landeseintheilung zu verordnen geruhet, daß vorerst in den Domanialländern und einem Theil der Souveränitäts-Länder der Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit Aufhebung der betreffenden Administrativ- und Justizämter folgende Landraths- und Landgerichtsbezirke gebildet werden sollen:

A.) Provinz Starkenburg.

I. Landrathsbezirk Darmstadt:

1. Amtssitz des Landraths: Darmstadt.
2. Bestandtheile des Bezirks:
 - a) die Residenzstadt Darmstadt.
 - b) aus dem Amt Darmstadt:
Wessung nebst dem Forsthaufe am Böllensfallthor, Schloß und Hof Kranichstein, Einsiedel, Schestum, der Carlshof und der Hof Gehaborn.

Stadtgericht Darmstadt.

1. Amtssitz des Stadtrichters; Darmstadt.
2. Bestandtheile:
dieselben, wie bei dem Landraths-Bezirk Darmstadt.

VII. Landrathsbezirk Dieburg.

1. Amtssitz des Landraths: Dieburg.
2. Bestandtheile:
 - a) das Amt Umstadt;

- b) das Amt Oßberg.
- c) das Amt Dieburg mit Ausnahme der Orte Oberroden und Niederroden.
- d) das Amt Schaafheim mit Ausnahme von Dießenbach.
- e) aus dem Amt Babenhäusen die Orte Elestadt und Längstadt.

Landgericht U m s t a d t.

- 1. Amtssitz des Landrichters: Umstadt.
- 2. Bestandtheile:
dieselben, wie die des Landrathsbezirks Dieburg.

VIII. Landrathsbezirk R e i n h e i m.

- 1. Amtssitz des Landraths: Reinheim.
- 2. Bestandtheile:
 - a) das Amt Lichtenberg;
 - b) das Amt Reinheim;
 - c) aus dem Amt Pfungstadt die Orte Niederramstadt, Traisa, Obertraisa, und Waschenbach.
 - d) der Ort Georgenhausen, hinsichtlich dessen die patrimonialgerichtsherrliche Justiz- und Polizeigewalt von der Gerichtsherrschaft an den Staat abgetreten worden ist.
 - e) das Patrimonialgericht Fränkisch-Grumbach.

Landgericht L i c h t e n b e r g.

- 1. Amtssitz des Landrichters: Lichtenberg;
- 2. Bestandtheile:

die sämtlichen zum Landrathsbezirk Reinheim gehörigen Aemter und Orte.

Vermöge Uebereinkunft mit der Patrimonialgerichtsherrschaft zu Fränkisch-Grumbach werden die gerichtsherrlichen Justiz- und Polizeigerechtsame in dem dortigen Gericht von dem Landrath zu Reinheim und dem Landgericht zu Lichtenberg im Namen der Gerichtsherrschaft ausgeübt.

•
•
•

Diese allerhöchste Entschliessung wird hierdurch mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die Bekanntmachung der übrigen in dem gedachten beiden Provinzen noch weiter zu bildenden Landraths und Landgerichtsbezirke nachträglich erfolgen wird, die Einrichtung von Landeschreibereien aber vor der Hand bis auf unbestimmte Zeit ausgesetzt bleibt.

Darmstadt, am 14. Juli 1821.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Abwesenheit des Staatsministers

Freiherr v. Gruben, Geheimer Staatsrath

vt. Stumpff.